Anlage zur Information I0058/22

Wie viel Personal des Ordnungsamts kontrolliert täglich den ruhenden Verkehr in Magdeburg?
Speziell im Team der Verkehrsüberwachung stehen durchschnittlich 16 Kräfte im Außendienst tatsächlich zur Verfügung, dazu zählen auch Teilzeitstellen. Dann gibt es noch die Teams Bezirksdienst und Stadtwache, die nebenbei den ruhenden Verkehr außerhalb des Stadtzentrums überwachen. Dieser Anteil am Erfassungsaufkommen beläuft sich allerdings nur auf 15 %.

Wie viel Geld nimmt die Stadt durch sogenannte „Knöllchen" jährlich ein und was passiert mit den Einnahmen?
Die Einnahmen bewegen sich Rahmen von 1 bis 1,5 Millionen Euro pro Jahr und fließen in den städtischen Haushalt ein.

Haben Fahrzeughalter Anspruch auf einen öffentlichen Parkplatz – idealerweise sogar direkt vor der Wohnungstür?
Nein, diesen Anspruch gibt es generell nicht. Straßen sind „gewidmeter Verkehrsraum". Mit welchem Anteil darauf gefahren und geparkt wird und ob es Fahrradstraßen gibt, ist eine politische Entscheidung. Man sieht es auch teilweise in größeren Städten: Wenn Bewohner/innen plötzlich in der Fußgängerzone wohnen, die vielleicht vorher eine Spielstraße war, haben sie Pech gehabt. Vom Grundsatz her haben erst einmal der Vermieter oder der Eigentümer des Autos dafür zu sorgen, einen passenden Parkplatz zu finden, auch wenn der mal 300 bis 400 Meter weit weg ist.

2021 wurden in Magdeburg 90 Prozent aller Knöllchen zwischen 06:00 und 18:00 Uhr verteilt. Warum wird nicht vermehrt auch nachts kontrolliert, wenn beispielsweise in Stadtfeld regelmäßig Gehwege und Bordsteinabsenkungen zugeparkt werden?
50 % der Delikte werden derzeit in der Parkraumbewirtschaftung (z.B. Kurzzeitparkplätze) festgestellt und deswegen ist da ab 20:00 Uhr Feierabend. Das Ordnungsamt ist gerade dabei, die Verkehrsüberwachung so zu strukturieren, dass auch bis 22 Uhr der ruhende Straßenverkehr intensiver kontrolliert werden kann. Wenn der Staat in einem gesetzlich festgelegten „Bagatellbereich" – und das sind die meisten Park- und Halteverstöße rein rechtlich – so deutlich eine Verkehrsüberwachung intensiviert, dann würden immer die Fragen kommen: „Was ist denn eigentlich mit den anderen Delikten?" Zum Beispiel Ruhestörungen durch Lärm: Die Menschen erwarten doch, dass das Ordnungsamt nachts Lärm beendet oder auf problematischen Plätzen präsent ist und nicht Knöllchen schreibt. Das bedeutet natürlich nicht, dass nachts um zwei z.B. Feuerwehrzufahren zugeparkt werden dürfen.

Wohin können Bürger sich wenden (auch nachts und am Wochenende), um Falschparker melden?
Die Zeiten des Ordnungsamtes unterliegen einem stetigen Wandel (vor 20 Jahren bis 18:00 Uhr, seit 2019 teilweise bis 02:00 Uhr morgens gemeinsam mit der Polizei) und der Frage, welche Ausrichtung kommunale Vollzugsdienste der kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt im Vergleich zum Polizeivollzugsdienst haben?

Das Ordnungsamt hat zum einen eine Hotline 540-5400, die von Montag bis Freitag zwischen von 6 und 22 Uhr und samstags von 10:00 – 18:00 Uhr geschaltet ist. Oder man kann sich per Mail jederzeit an ordnungsamt@magdeburg.de wenden.
Die Meldung kann also auf unterschiedlichen Wegen das Ordnungsamt erreichen. Nicht erwartet werden kann, dass ein Falschparker gemeldet wird und innerhalb von fünf Minuten ist das Ordnungsamt da, egal in welchem Stadtgebiet. Das kann mal klappen, wenn zufälligerweise ein Fahrzeug des Ordnungsamtes in der Nähe ist. Aber die Hotline ist kein Notruf.
Und letztendlich sind die Gemeinden neben der Polizei für die Überwachung des ruhenden

Straßenverkehrs zuständig. Die Überwachung ist regelmäßig dann Sache der Polizei, wenn infolge von Verkehrsverstößen unmittelbare Gefahren entstehen oder konkrete Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

Inwiefern können Menschen auch selbst Falschparker beim Ordnungsamt anzeigen und wie geht die Stadt mit Anzeigen aus der Bevölkerung um, die beispielsweise über Apps wie „Wegeheld“ eingehen?
Selbstverständlich können Privatpersonen Anzeigen erstatten. Dabei ist jedoch zwingend Folgendes zu beachten, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden:
- In den Anzeigen muss der Anzeigende sein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung nachvollziehbar darlegen; ein berechtigtes Interesse wäre anzunehmen, wenn der Anzeigende selbst durch mutmaßlich ordnungswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge konkret behindert oder gar gefährdet wurde,
  und
- die Anzeigen müssen persönlich oder schriftlich erstattet werden; schriftliche Anzeigen sind zu adressieren an: Landeshauptstadt Magdeburg, Bußgeldstelle, 39090 Magdeburg; eine Anzeige per einfacher, unverschlüsselter E-Mail ist nicht zulässig.

Nach Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist eine unverschlüsselte elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten (bei den Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit weiteren Daten wie Standort, Standdauer und möglichen Rechtsverstößen) an Dritte (hier an die Landeshauptstadt Magdeburg) unzulässig. Hierauf wurde die Landeshauptstadt Magdeburg ausdrücklich vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Zur Frage der massenhaften Anzeigen einzelner Personen:
In Einzelfällen muss sich die Landeshauptstadt Magdeburg mit Personen auseinandersetzen, die die Anzeigetätigkeit allein aus persönlichem bzw. privatem Antrieb exzessiv ausüben und dabei massenhaft Fotos aufnehmen, um mutmaßlich verkehrsordnungswidrige Handlungsweisen zu dokumentieren. So gingen von einer Person innerhalb weniger Wochen hunderte Anzeigen ein. Diesen Anzeigen waren regelmäßig Fotos beigefügt, auf denen sehr oft unbeteiligte Personen abgebildet waren, ohne dass diese unkenntlich gemacht wurden. Aus dem Text der Anzeigen ging regelmäßig nicht hervor, welches berechtigte Interesse die anzeigende Person geltend macht.

Ein solches exzessives Anzeigeverhalten stellt keine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar.
Mit den massenhaften Anzeigen schwingt sich ein Anzeigender zu einem „Hilfssheriff“ auf, was die Rechtsordnung nicht vorsieht. Das Interesse an der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist ein rein staatliches. Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt die Entscheidung, ob eine Ahndung zu erfolgen hat, indes allein in staatlichen und nicht in privaten Händen (siehe Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 04.10.2017, Aktenzeichen: 3 Ss [OWi] 163/17). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unterfällt dem staatlichen Gewaltmonopol.

Auf Twitter gibt es eine kleine Community, die sich beinahe täglich mit Falschparker-Fotos auf Rad- und Gehwegen an die Stadt wendet. Fließen solche Meldungen auch in die Tourenplanung der Ordnungskräfte ein?
Neben einer Vielzahl eigener Feststellungen werden auch „Meldungen“ aus den sozialen Medien bei der Einsatzplanung berücksichtigt. Das Ordnungsamt muss aber alle Zuständigkeiten (z.B. Abfallablagerung im öffentlichen Raum, Aufenthaltsermittlungen nach dem Melderecht, Eilzuständigkeit für andere Ämter/Fachbereiche, Fahrerermittlungen nach Geschwindigkeitsverstößen, Gefahrenabwehrverordnung, Gewerbeüberwachung, Hotline, Hunde, Jugendschutz, Lärm, Plakatierung, Präsenzdienst (auch gemeinsam mit der Polizei), problematische Plätze, Schulpflichtverletzungen, Reinigungs- und Winterdienstpflichten nach der Straßenreinigungssatzung, Schutz von städtischen Veranstaltungen, Zwangsstilllegungen

von Kraftfahrzeugen berücksichtigen und im Rahmen der personellen Möglichkeiten hierbei einen gesamtstädtischen Ausgleich finden. Verkehrsverstöße sind ein Massendelikt wie z.B. Fahrrad- oder Ladendiebstahl. So etwas ist nicht vollständig zu verhindern, egal was man tut. Hinnehmen und Nichtstun geht natürlich nicht. Aber man muss eine Balance finden.

Spielen Großveranstaltungen bei der Einsatzplanung eine Rolle?
Ja, auf jeden Fall. Dann erfolgen auch Sondereinsätze. Wenn zum Beispiel Weihnachtsmarkt ist, werden hier insbesondere die Feuerwehrzufahrten und Bushaltestellen kontrolliert, die gern zugeparkt werden. Das ist aber nur mit einem Sondereinsatz mit erweiterten Dienstkräften möglich. Beim Fußball und beim Handball ist es ähnlich. Da müssen die Rettungswege frei bleiben. Da sind dann nicht zwei oder vier, sondern auch mal acht, neun oder zehn Kräfte im gezielten Dienst.
Wenn Großereignisse bevorstehen, stellt sich immer die Frage: Kann auch vorher schon mit Absperrungen oder Ähnlichem präventiv eingeschritten werden?

Was ist aus Sicht des Ordnungsamtes beim Thema Falschparker in Magdeburg noch besonders erwähnenswert?
Man kann einfach nur appellieren, den eigenen Egoismus ein bisschen abzustellen und eben auch zu überlegen, was man macht, wenn man sich auf einem Behindertenparkplatz oder in eine Feuerwehrzufahrt stellt. Wenn jeder ein wenig mehr an andere denken würde, aber das ist eine unendliche Geschichte. Es ist eben der pure Egoismus: „Mein Auto muss in der Nähe stehen, wo ich einkaufe, es muss in der Nähe stehen, wo ich wohne.“ Und das wird irgendwie nicht besser.

Nur zur Klarstellung: Bestimmte behinderte Personen genießen einen besonderen Schutz. Deren Recht zum wohnortnahen Parken ist hier in keiner Weise in Frage gestellt, sondern wird im Gegenteil vom Ordnungsamt in besonderer Weise geschützt.